

Die Justizkommission (kurz JUKO) ist eine ständige Fachkommission der SP Stadt Zürich und besteht aus 5 bis 12 von der Delegiertenversammlung (DV) gewählten **Mitgliedern** (inkl. Präsidium), welche diverse Bereiche der Justiz vertreten (u.a. Gericht, Staatsanwaltschaft, Advokatur).

Die JUKO bereitet die Wahlen von ordentlich zu besetzenden Behördenmitgliedern am Bezirksgericht Zürich (Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter) und an den Staatsanwaltschaften Zürich-Limmat und Zürich-Sihl (Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) vor. Hierfür beurteilt sie als juristische Fachkommission Kandidierende und empfiehlt alsdann geeignete Personen (in der Regel Einzelempfehlung) zu Händen des Parteivorstandes (PV) zur Nomination.

Ausschreibung der Stellen

- Die neu zu besetzenden Behördenstellen werden vom Bezirksrat im Amtsblatt des Kantons und im Tagblatt der Stadt Zürich ausgeschrieben.
- Die JUKO der SP Stadt Zürich weist mittels im P.S. inserierter sowie per E-Mail an alle Parteimitglieder des Kantons Zürich versandter **Stellenausschreibung** auf die neu zu besetzende Behördenstelle hin.

Auswahl der Kandidierenden

- Kandidierende für das Amt einer/eines voll- oder teilamtlichen Bezirksrichterin/Bezirksrichters oder Staatsanwältin/Staatsanwalts haben sich über persönliche Eignung, einen juristischen Hochschulabschluss und berufliche Erfahrung auszuweisen.
- Kandidierende reichen ihre Bewerbung mittels **Motivationsschreiben** und dazugehörigen **Bewerbungsunterlagen** innert Frist gemäss Stellenausschreibung zu Händen der JUKO beim Sekretariat der SP Stadt Zürich ein.
- Die JUKO lädt die Kandidierenden (in alphabetischer Reihenfolge) zu einem persönlichen **Bewerbungsgespräch** (ca. 20 Min.) ein.
- Die JUKO beurteilt nach persönlicher Anhörung aller Kandidierenden die Bewerbungen anhand der von der JUKO aufgestellten **Bewertungskriterien** für **Richterinnen/Richter** und **Staatsanwältinnen/Staatsanwälte**.
- Die JUKO beschliesst nach erfolgter Beurteilung aller Kandidierenden eine **Empfehlung** (in der Regel Einzelempfehlung) zu Händen des Parteivorstandes (PV). Das Präsidium teilt den Kandidierenden in der Regel am Folgetag der Bewerbungsgespräche den Beschluss unter Bekanntgabe ihrer eigenen Gesamtpunktzahl sowie derjenigen der vorgeschlagenen Person mit.

- Kandidierende, welche von der JUKO nicht zu Handen des Parteivorstandes (PV) zur Nomination empfohlen wurden, haben das Recht, ihre Kandidatur aufrecht zu erhalten und diese durch den Parteivorstand (PV) prüfen zu lassen.

Nominationsverfahren

- Der Parteivorstand (PV) bestimmt gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der **Statuten** der SP Stadt Zürich über die Nomination der kandidierenden Person zu Handen der Interparteilichen Konferenz (IPK) des Bezirks Zürich.
- Die/der nominierte Kandidatin/Kandidat hat sich an einer Sitzung der Interparteilichen Konferenz (IPK) des Bezirks Zürich persönlich vorzustellen, welche alsdann nach ihren Reglementarien (vgl.: www.ipk-zurich.ch) einen Wahlvorschlag zu Handen des Bezirksrats abgibt.